

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Das Drei-Kaiser-Bündnis vom 18. Juni 1881.¹)

Die Höfe von Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland, von dem gleichen Wunsche beseelt, den allgemeinen Frieden durch ein der Sicherung der Verteidigungsstellung ihrer Staaten dienendes Einverständnis zu befestigen, haben sich über verschiedene Fragen geeinigt, die ihre gegenseitigen Interessen näher angehen.

In dieser Absicht haben die drei Höfe ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland, König von Preußen: den Herrn Otto Fürsten v. Bismarck, seinen preußischen Ministerpräsidenten, Kanzler des Reichs:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Emmerich Grafen Széchényi, seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Deutschland, Könige von Preußen;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

den Herrn Peter v. Saburow, Geheimen Rat, seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Deutschland, Könige von Preußen.

Diese haben sich, mit Vollmachten ausgestattet, die für gut und richtig befunden worden sind, über die folgenden Artikel geeinigt:

Artikel I.

In dem Falle, wo eine der hohen vertragschließenden Parteien sich mit einer vierten Großmacht im Kriege befinden würde, werden die beiden anderen ihr gegenüber eine wohlwollende Neutralität aufrechterhalten und ihre Tätigkeit der örtlichen Begrenzung des Streitfalles widmen.

Diese Festsetzung soll in gleicher Weise für einen Krieg zwischen einer der drei Mächte und der Türkei gelten, aber nur in dem Falle, wo ein vorheriges Abkommen über die Ergebnisse dieses Krieges zwischen den drei Höfen geschlossen sein wird.

Für den besonderen Fall, wo einer von ihnen von einem seiner beiden Verbündeten eine tatsächlichere Unterstützung erhalten sollte, soll die verpflichtende Kraft dieses Artikels für den Dritten in seiner ganzen Wirksamkeit bestehen bleiben 2).

¹⁾ Deutsche Übersetzung aus Bernhard Schwertfeger: Die Diplomatischen Akten des Auswärtigen Amts 1871—1914 — Kommentar — Bd. I S. 260/263.

2) Dieser 3. Absatz ist laut Protokoll des Drei-Kaiser-Bündnisses vom 27. März

¹⁸⁸⁴ gestrichen worden.